

Satzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land (Hortbenutzungssatzung-HortBS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414/415), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91), geändert durch Berichtigung der ThürHortkBVO vom 19.04.2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2021 (GVBl. S. 2015), erlässt der Kreis Weimarer Land die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land (Hortbenutzungssatzung-HortBS):

§ 1 Träger und Rechtsform

Der Kreis Weimarer Land betreibt Horte an Staatlichen Grundschulen (im folgenden Schulhorte) zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schüler. Sie werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des zuständigen Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, zählen nicht zur Hortbetreuung. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

§ 3 An- und Abmeldungen, Änderungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben. Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird. In der Regel erfolgt die Anmeldung für den Zeitraum eines Schuljahres. Die Anmeldung kann auch im Verlauf eines Schuljahres erfolgen.
- (2) Änderungen sind bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen und werden ab dem Kalendermonat wirksam, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und haben schriftlich gegenüber der Schule zum 15. des Vormonats zu erfolgen. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 15. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum Ende des übernächsten Kalendermonats wirksam. Es werden die Kosten für den Monat in voller Höhe berechnet, in dessen Verlauf die Abmeldung wirksam wird (§ 4 Abs. 4 Satz 2 ThürHortkBVO).
- (4) Soweit durch den erst zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplan begründete Ab- bzw. Ummeldungen unverzüglich, d. h. spätestens 14 Tage nach Beginn des Schuljahres, schriftlich gegenüber der Schule mitgeteilt werden, gelten diese Ab- bzw. Ummeldungen ausnahmsweise rückwirkend zum Beginn des Schuljahres.
- (5) Für die Einhaltung der Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt der Eingangsstempel der Schule.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu entrichtende angemessene Beteiligung an den Betriebskosten gemäß § 5 ThürHortkBVO (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land (Hortbenutzungssatzung-HortBS) erhoben.
- (2) Werden die Gebühren zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die zuständige Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller) bzw. Erziehungsberechtigter sowie deren Ehe-/Lebenspartner, Festlegung des Verfahrensbevollmächtigten, Familienstand
 - Telefonnummer der Eltern,
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
 - Höhe des Einkommens: Nachweis durch Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid, Berufsstand

Bei Gebührenermäßigung:

- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung: Nachweis mittels geeigneter Unterlagen (Steuerbescheid, Kindergeldnachweis) über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Anzahl der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen: Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 ThürKigaG (in der jeweiligen gültigen Fassung) besuchen.

Bei Gebührenbefreiung:

- Bezug von Sozialleistungen: Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - o zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - o zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - o nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.
 - o der Pflegeeltern (Hilfe zur Erziehung) nach § 33 bzw. 34 SGB VIII

- (3) Die von der zuständigen Schule erhobenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung des Antrages an den Schulträger Kreis Weimarer Land übermittelt.
- (4) Bei der zuständigen datenverarbeitenden Stelle des Schulträgers Kreis Weimarer Land werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten kann die zuständige Daten verarbeitende Stelle diese Daten selbst bei den Eltern erheben.
- (5) Zum Beitreiben etwaiger Forderungen erfolgt auch eine Weitergabe an die Kreiskasse des Landratsamtes Weimarer Land. Weiterhin ist es möglich, dass der IT-Dienstleister Einsicht in die Daten erhält und ggf. das Ordnungs- u. Rechtsamt bei gerichtlichen Streitigkeiten.
- (6) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für den Schulträger Kreis Weimarer Land zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (7) Weitere Angaben sind in dem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Antrags auf Hortbetreuung an Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land einsehbar (Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DS-GVO).

§ 6 Verwendung der Benutzungsgebühren

Der Schulträger verwendet die Benutzungsgebühren ausschließlich zur Deckung der mit dem Hortbetrieb verbundenen Sachkosten. Zum Sachaufwand gehören nachfolgende Kosten für:

- die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen
- die Ausstattung der Horte
- Veranstaltungsangebote einschließlich Fahrtkosten
- Verbrauchsmaterialien zur Beschäftigung
- Lebensmittel (z. B. Angebot von Getränken, Heranführung zu gesunder Ernährung etc.)

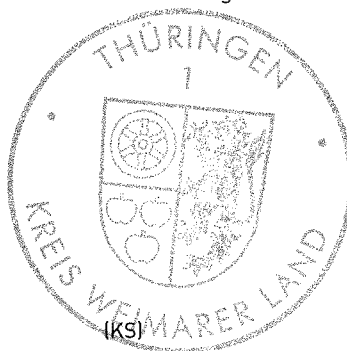
§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land (Hortbenutzungssatzung-HortBS) tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land vom 05.07.2013 (Amtsblatt 05/13), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land vom 30.06.2016 (Amtsblatt 05/16), tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Apolda, den 14.06.2023



Schmidt-Rose
Landrätin



Die am 25.05.2023 beschlossene Satzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land (Hortbenutzungssatzung) wurde mit Schreiben vom 07.06.2023 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 (Posteingang Landratsamt 13.06.2023) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Kreises Weimarer Land (Hortbenutzungssatzung) erfolgte im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land (05/2023) am 09.08.2023.

Apolda, den 10.08.2023
Kreis Weimarer Land



Schmidt-Rose
Landrätin

